

(3) Den Organen des Außenhandels gleichgestellte Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) VEB Industrieanlagenexport, Berlin (Inex)
VEB Energie- und Kraftanlagenexport* Berlin (EKE)
VEB Zuckerfabrikenexport, Halle (ZFE)
VEB Textima-Projekt, Karl-Marx-Stadt
VEB Zementanlagenbau, Dessau
VEB Schwermaschinenbau Ernst Thälmann, Magdeburg (TWK)
VEB Eisengießerei und Maschinenfabrik Zeitz (Zernag)
- b) sonstige Betriebe, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für Maschinenbau bzw. vom zuständigen Minister im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zum Generalprojektanten und -lieferanten oder Hauptprojektanten und -lieferanten bestimmt werden;

§ 2

Soweit bei Lieferungen bereits entsprechend nach § 1 verfahren wurde, verbleibt es dabei.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 13. Januar 1960 *

Der Minister der Finanzen

I. S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Isotopenverteilungsstelle.

Vom 15. Januar 1960

Auf Grund des § 3 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. Februar 1957 über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (GBI. I S. 170) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird die Isotopenverteilungsstelle (nachfolgend Verteilungsstelle genannt) gegründet. Ihr Sitz ist Berlin-Buch.

(2) Die Verteilungsstelle ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Verteilungsstelle hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der bestätigten Pläne die Versorgung der Bedarfsträger mit radioaktiven Präparaten auf der Grundlage der vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik erteilten Genehmigungen zum Arbeiten mit radioaktiven Präparaten sowie der Weisungen des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik zu sichern und die erforderlichen Verträge abzuschließen. Sie allein ist berechtigt, die Herstellung und den Import radioaktiver Präparate sowie die Herstellung geschlossener radioaktiver Präparate und markierter Verbindungen zur Lieferung an Dritte zu veranlassen.

(2) Die Verteilungsstelle hat insbesondere:

- a) die Aufteilung von zu liefernden radioaktiven Präparaten und die chemische Umarbeitung von radioaktiven Präparaten sowie die Herstellung von radioaktiv markierten Verbindungen vorzunehmen oder zu veranlassen, geschlossene radioaktive Präparate herzustellen oder deren Herstellung zu veranlassen;
- b) für die Verteilung bestimmte oder von den Bedarfsträgern auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zurückgegebene radioaktive Präparate zu lagern;
- c) die erforderlichen Transporte radioaktiver Präparate vorwiegend mit eigenen Transportmitteln durchzuführen oder deren Durchführung zu veranlassen;
- d) über den Verbleib aller hergestellten, importierten und von den Bedarfsträgern zurückgegebenen radioaktiven Präparate exakt Nachweis zu führen;
- e) im Zusammenhang mit der Isotopenbereitstellung erforderliche Entwicklungsarbeiten durchzuführen oder zu veranlassen;
- f) den Einsatz radioaktiver Präparate durch Beratung der Verbraucher zu fördern;
- g) bei der Preisfestsetzung für radioaktive Präparate mitzuwirken.

(3) Die Verteilungsstelle ist berechtigt, für erbrachte Leistungen, die nicht im Preis der radioaktiven Präparate einbezogen sind, insbesondere für Transport und Lagerung radioaktiver Präparate, die Reinigung verseuchter Behälter, Gebühren zu erheben.

(4) Der Verteilungsstelle können vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan der Verteilungsstelle ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Leitung der Verteilungsstelle

(1) Die Leitung der Verteilungsstelle erfolgt nach dem Grundsatz der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung bei ständiger Einbeziehung der Werkstätten und ihrer Organisationen. Dies geschieht insbesondere durch den jährlichen Abschluß von Betriebsvereinbarungen mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und durch regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter.

(2) Der Leiter der Verteilungsstelle trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Verteilungsstelle und ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, an die Pläne und an die Weisungen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebunden.

(3) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Verteilungsstelle wird dieser durch den stellvertretenden Leiter vertreten.